

24. September 2026

## 4. Quartal 2026 – Änderungen auf einen Blick

---

### **Vollständigkeit der Abrechnung des 4. Quartals 2026**

Bitte reichen Sie alle Abrechnungsscheine des 4. Quartals 2026 mit der Quartalsabrechnung 4/2026 ein.

Zurückgestellte Scheine (Vorquartalsscheine aus 4/2026), welche Sie erst mit der Quartalsabrechnung 1/27 einreichen, werden aufgrund der Regelungen des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes mit der neuen Vergütungslogik aus 2027 berechnet. Das bedeutet, dass Leistungen die 2026 noch zu 100 % vergütet worden sind, in 2027 eventuell einer Quotierung unterliegen.

### **Förderprogramm „Digital Innovation“ – Digitalisierung fördern lassen Förderantragsverfahren startet am 28. September 2026 um 13:00 Uhr**

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt mit dem Förderprogramm „Digital Innovation“ kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben.

Gefördert werden insbesondere Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsabläufen, Produkten und Produktionsprozessen, die Einführung innovativer digitaler Technologien sowie Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit.

Unternehmen können einen Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben erhalten. Der maximale Zuschuss beträgt 70.000 Euro, bei einer Projektlaufzeit von bis zu 12 Monaten. Aktuell wichtig: Das nächste Förderantragsverfahren startet am 28. September 2026 um 13:00 Uhr und endet, sobald 90 Anträge eingegangen sind.

Interessierte Unternehmen sollten ihre Vorhaben und Antragsunterlagen daher frühzeitig vorbereiten.

Weitere Informationen zu Fördervoraussetzungen, Antragstellung und erforderlichen Unterlagen erhalten Sie bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB):

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/de/unternehmen/digitalisieren/digital-innovation>



---

## Für das 4. Quartal 2026 ergeben sich nachfolgende Änderungen:

### **1. Lungenkrebs-Früherkennung: Erweiterung der Fachgruppen**

Auch Praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, welche berechtigt sind aus Kapitel 3 (Hausärztlicher Versorgungsbereich) oder Kapitel 13 (Leistungen Innere Medizin) EBM abzurechnen, dürfen ab dem 1. Oktober 2026 die Erstberatung und die Berichterstellung für die Untersuchung zur Lungenkrebs-Früherkennung durchführen und abrechnen.

Bisher konnten ausschließlich Fachärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin und Fachärzte für Innere Medizin die Erstberatung (GOP 01876) und die Berichterstellung (GOP 01875) durchführen und abrechnen.

## **2. Psychotherapie: Anpassungen im EBM**

Der Bewertungsausschuss (BA) hat zum 1. Oktober 2026 Anpassungen im EBM bezüglich psychotherapeutischer Leistungen beschlossen. Diese resultieren sowohl aus Änderungen in der Psychotherapie-Richtlinie bzw. der Psychotherapie-Vereinbarung.

Die Komplexleistungen für Gruppentherapien im Abschnitt 35.2.2 EBM werden künftig je vollendete 100 Minuten und höchstens zweimal am Behandlungstag berechnungsfähig sein. Diese können auch in einer Sitzung erfolgen und müssen demnach nicht voneinander getrennt stattfinden. Den Wortlaut für diese Regelung können Sie der Psychotherapie-Vereinbarung im § 19 Abs. 4 entnehmen.

## **3. Test auf Tumormutationen: Anpassung im EBM für das Arzneimittel Inluriyo®**

Für die Anwendung des Arzneimittels Imlunestrant (Handelsname Inluriyo®) bei der Brustkrebstherapie hat der BA beschlossen die bereits vorhandene GOP 19466 (Gezielte Bestimmung von ESR1-Mutationen unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA) in Bezug auf das Arzneimittel zum 1. Oktober 2026 zu erweitern. Die Vergütung erfolgt zunächst außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

## **4. RSV-Prophylaxe: Übergangsregelung bis 31. März 2027 verlängert**

Es erfolgt weiterhin bis 31. März 2027 ein Abschlag von 32 Punkten auf die RSV-Prophylaxe (GOP 01941) und die Reduktion der Prüfzeit um 2 Minuten, wenn für den Versicherten bereits eine Aufklärung und Beratung zur RSV-Prophylaxe (GOP 01943) berechnet wurde.

Die Leistungen für die RSV-Prophylaxe (GOP 01941), ein Zuschlag (GOP 01942) und die Aufklärung und Beratung zur RSV-Prophylaxe (GOP 01943) wurden im Jahr 2024 in den EBM aufgenommen. Dabei wurde die Beratung ohne nachfolgende intramuskuläre Injektion befristet bis zum 15. September 2026. Da es zu nachgelagerten Abrechnungen der GOP 01941, die sowohl Injektion als auch Beratung beinhaltet, kommen kann, bedurfte es einer Übergangsregelung.

## **5. Änderungen im Bereich Humangenetik**

Auf Antrag der gesetzlichen Krankenkassen hat der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) gegen die Stimmen der KBV unter anderem Absenkungen und Neustrukturierungen der humangenetischen Leistungen beschlossen.

Begründet werden die Kürzungen mit den „deutlich gesunkenen“ Kosten für die Analysegeräte sowie für die Verbrauchsmaterialien.

Die wesentlichen Neuerungen wie Absenkungen, Höchstwerte und was sich ab 1. Oktober im Kapitel 11 der humangenetischen Leistungen ändert, finden Sie auf der KBV Seite unter folgendem Link:

<https://www.kbv.de/praxis/tools-und-services/praxisnachrichten/2026/06-11/eba-beschliesst-drastische-kuerzungen-in-der-humangenetik>

Zusätzlich finden Sie die Überleitungstabelle mit der Zuordnung von alter nach neuer Leistung unter:

<https://www.kbv.de/documents/praxis/abrechnung/humangenetik-ueberleitungstabelle.pdf>

## **6. Gastroenterologie: Abrechnung der Kaltschlinge**

Die Sachkosten für Kaltschlingen bei Resektionen im Rahmen von Ösophago-Gastroduodenoskopien, Koloskopien und Rektoskopien können ab dem 1. Oktober über den EBM abgerechnet werden. Hierzu hat der BA die Kostenpauschale 40460, die bisher nur für Einmal-Hochfrequenzdiathermieschlingen berechnungsfähig war, angepasst.

Da die Kaltschlinge vor allem für die Entfernung von Polypen (gutartige Schleimhautwucherungen)  $\leq 5$  mm empfohlen wird, wird die Leistungslegende der

Kostenpauschale 40460 um die GOP 01741 (Totale Früherkennungskoloskopie), GOP 13421 (Zusatzpauschale Koloskopie) sowie GOP 13422 (Zusatzpauschale (Teil-) Koloskopie) erweitert. Durch die Ergänzung des fakultativen Leistungsinhalts der GOP 01741 und 13421 wird zudem klargestellt, dass die Entfernung von Polypen mit einer Größe  $\leq 5$  mm Bestandteil dieser Ziffern ist.

Alle weiteren Änderungen im EBM entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter dem Pfad: <https://www.kvsa.de/praxis/abrechnung/ebm/2026/4-quartal-2026>

## Wichtige weitere Hinweise:

---

### 1. Impfungen

#### **keine Dokumentationsziffern für Auffrischungsimpfungen gegen Pneumokokken**

Wie bereits im Infoletter im Mai informiert, kann die Dokumentationsnummer 89120R (Auffrischungsimpfung Pneumokokken) seit dem 14. April 2026 nicht mehr abgerechnet werden. Hintergrund: Die Dokumentationsnummer stand zuletzt nur noch für die Abrechnung der Auffrischungsimpfung für Kinder und Jugendliche mit Risikofaktoren zwischen 2 und 17 Jahren zur Verfügung. Seit diesem Zeitpunkt wird auch für diese Altersgruppe die STIKO-Empfehlung zur Impfung mit dem 20-valenten Konjugatimpfstoff (PCV20) gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA umgesetzt.

Bei allen Impfungen mit PCV20 gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie handelt es sich - auch bei früher erfolgten Impfungen gegen Pneumokokken - nicht um Auffrischungsimpfungen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen auch keine Empfehlungen der STIKO für Wiederholungsimpfungen nach einer Impfung mit PCV20 vor, entsprechend wurden alle Dokumentationsnummern für Auffrischungsimpfungen bei Pneumokokken, zuletzt die 89120R, gestrichen.

### 2. COVID-19-Impfungen

Der an die Variante LP.8.1 angepasste COVID-19-Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer wird für Erwachsene auch für die kommende Impfsaison 2026/2027 vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die aktuellen Meldungen auf der Homepage.

Alle Informationen zum Impfen, zur Abrechnung der Impfleistungen und aktuelle Meldungen finden Sie unter: <https://www.kvsa.de/praxis/verordnungsmanagement/impfen>

---

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter/innen zur Verfügung:

#### **Abrechnung:**

▪ Servicenummer                      Tel. 0391/627-8000                      [abrechnung@kvsa.de](mailto:abrechnung@kvsa.de)

#### **Vertragsabteilung:**

**Impfvereinbarung** Claudia Scherbath Tel. 0391/627-6236    [claudia.scherbath@kvsa.de](mailto:claudia.scherbath@kvsa.de)

#### **Verordnungsmanagement:**

##### **Impfungen**

▪ Heike Drückler                      Tel. 0391/627-7438                      [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)  
▪ Anastasiia Lanetska              Tel. 0391/627-6437  
▪ Susanne Wroza                      Tel. 0391/627-7437

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt.